

# Gemeindeverwaltungsverband

## Östlicher Schurwald



### Verbandssatzung

#### Präambel

Die rasch fortschreitende Änderung der Verhältnisse stellt auch die Gemeinden ständig vor neue Aufgaben, die in zunehmendem Maße über die ursprüngliche Begrenzung des einzelnen Gemeindegebietes hinausreichen. Dazu gehören auch Angelegenheiten und Aufgaben, deren gemeinschaftliche Regelung oder Durchführung wirtschaftlich, administrativ oder kommunalpolitisch zweckmäßig ist.

Eine zwischengemeindliche, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Lösung der gemeinsamen Probleme zum Vorteil aller Gemeinden und ihrer Einwohner ist anzustreben. Dabei verpflichtet sich der Gemeindeverwaltungsverband alles zu tun, um die Selbständigkeit seiner Mitgliedsgemeinden zu erhalten und alles zu unterlassen, was diese Selbständigkeit gefährden könnte.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wurde 1971 / 1972 der Gemeindeverwaltungsverband „Östlicher Schurwald“ gegründet. Die ursprüngliche Verbandssatzung hat zwischenzeitlich mehrere Änderungen erfahren, die durch Rechtsänderungen bzw. durch die Anpassung an tatsächliche Verhältnisse erforderlich wurden.

Da neue Änderungen anstehen ist es zweckmäßig, die Verbandssatzung neu zu fassen.

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden vereinbaren deshalb aufgrund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die nachstehende Verbandssatzung.

### § 1

#### **Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen, alle Landkreis Göppingen, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Östlicher Schurwald“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Rechberghausen.

## § 2

### **Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde.

Verletzt ein Verbandsbediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Aufgabe der Gemeinden die einem Dritten obliegende Amtspflicht, so haftet die Gemeinde. Im übrigen haftet der Verband.

- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

#### **1. gesetzliche Erledigungsaufgaben**

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte;

#### **2. weitere Erledigungsaufgaben**

- a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnungen),
- b) die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblatts,
- c) die Aufgaben der Ortspolizeibehörde auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts.

(4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauplanung,
- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
- c) die Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschule und Realschule im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
- d) die Aufgabe des Gutachterausschusses nach dem Bundesbaugesetz.

(5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Der von der Gemeinde Rechberghausen betriebene Bauhof steht dem Verband und den anderen Verbandsgemeinden soweit erforderlich für deren Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Führung der Kassengeschäfte**

(1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere

- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
- b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
- c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
- d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge, soweit eine Beauftragung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO vorliegt.

(2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat halbjährlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

**§ 4****Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

**§ 5****Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter nach § 6,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. den Erlaß von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
8. die Festsetzung der Umlagen,
9. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft 25.000 DM/13.000 Euro betragen,
10. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
11. die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten und der sonstigen Bediensteten, ab der Vergütungsgruppe VI b BAT,
12. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Gemeinden und über die Höhe der Abfindung ausscheidender Gemeinden sowie über die Auflösung des Verbands.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und je 4 weiteren Vertretern einer jeden Mitgliedsgemeinde.
- (3) Für die weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu bestellen.
- (4) Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde wider-ruflich aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörig-keit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (6) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsver-sammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgege-ben werden.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Vorsitzenden fallen. Er hat wichtige Angelegenheiten über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und vier weiteren aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählenden Gemeinderäten. Die weiteren Vertreter dürfen nicht in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein. Verwaltungsratsvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter müssen in der selben Gemeinde wohnen wie das zu vertretende weitere Mitglied.
- (4) Nach jeder Erneuerung der Verbandsversammlung ist der Verwaltungsrat neu zu bilden. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung bestellt für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

## § 7

### Geschäftsgang

- (1) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und auf den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten, sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die in § 5 Abs. 1 Nr. 3, 5, 8 und 11 genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

## § 8

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und drei Stellvertreter werden aus der Reihe der Bürgermeister der beteiligten Gemeinden auf die selbe Zeit gewählt, wie die weiteren Vertreter nach § 5 Abs. 2. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtsdauer eine Neuwahl statt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Befugnisse übertragen:
  1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu 10.000 DM / 5.000 Euro im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 DM/2.500 Euro im Einzelfall,
  3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - bis zu 6 Monaten und bis zum Höchstbetrag von 10.000 DM / 5.000 Euro,
  4. der Verzicht auf Ansprüche des Gemeindeverwaltungsverbandes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 DM / 500 Euro im Einzelfall,

5. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder von beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert / Pachtwert von 5.000 DM / 2.500 Euro im Einzelfall,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM / 1.000 Euro im Einzelfall,
7. die Einstellung von Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften.

## § 9

### Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweils betroffenen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 4 und 5 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

## § 10

### Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betreffen, kostendeckende Entgelte.
- (2) Den nach Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind **generell** die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.

**Für die nachstehenden Bereiche gelten besondere Umlageschlüssel:**

***Personalaufwand Bezügerechnerei: Umlageschlüssel sind die prozentualen Anteile nach Personalfällen je Gemeinde und Zweckverband.***

***Personalaufwand Verbandskasse: Die Gemeinde Rechberghausen trägt vorab die Personalkosten für 0,35 Zeitanteile einer Arbeitskraft. Die da-***

**nach verbleibenden Kosten werden nach den gemäß § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden verteilt.  
Personalaufwand der Fachbeamten: Die Personalkosten für die Fachbeamten tragen entsprechend ihrem Einsatz die Gemeinden direkt.**

- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je  $\frac{1}{4}$  in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen über die Finanzierung sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

## § 11

### Schulumlage

- (1) Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 4, Buchstabe c) genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch eine Schulverbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Für die Aufteilung in eine allgemeine Schulverbandsumlage und in eine Kapitalumlage gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Umlageschlüssel für die Schulverbandsumlage (allgemeine Schulverbandsumlage und Kapitalumlage) sind die nach § 143 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Der neue Umlageschlüssel ist ab dem Rechnungsjahr 1992 anzuwenden.
- (3) Für die Fälligkeit der Schulverbandsumlage gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Kosten für Schulbauten einschließlich baulicher Änderungen tragen die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des Jahres in dem die Baugenehmigung erteilt wird.
- (5) Diese Regelungen über die Schulumlage sind anzuwenden, sofern im Einzelfall keine Sondervereinbarungen bestehen.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unbeschadet sondergesetzlicher Vorschriften durch Eindrücken in das Mitteilungsblatt des Verbandes.



## **§ 13**

### **Neuaufnahme und Ausscheidung von Mitgliedern**

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungshalbjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.
- (3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so werden die erforderlichen Regelungen entsprechend § 62 Abs. 2 GemO in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Verbands**

Bei der Auflösung des Verbands regeln die Mitgliedsgemeinden die erforderliche Auseinandersetzung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 62 Abs. 2 GemO. Der Beschluß der Verbandsversammlung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

## **§ 15**

### **Schiedsstelle**

Bei Streitigkeiten aus dieser Verbandssatzung verpflichten sich die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtswegs das Landratsamt in Göppingen zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anzurufen.

## §16

### Schlussbestimmungen (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft. Werden die Verbandssatzung und die Genehmigung getrennt bekannt gemacht, ist die spätere Bekanntmachung maßgebend.

ausgefertigt:

Rechberghausen, den 13. Juni 1985

gez. Ruf

Verbandsvorsitzender

In Kraft seit 13. Sept. 1985

Änderungen vom 03. Dez. 1991

ausgefertigt:

Rechberghausen, den 04. Dez. 1991

gez. Ruf

Verbandsvorsitzender

In Kraft seit 24. Jan. 1992.

Änderungen vom 15. Juli 1999

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 16. Juli 1999

Änderungen vom 07.10. 2004

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 08.10. 2004

gez. Ruf

Verbandsvorsitzender

In Kraft seit 21. Januar 2005

Änderungen vom 23.10.2012

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 24.10.2012

gez. Ruf

Verbandsvorsitzender

In Kraft seit 01.11.2012